

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 22.11.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

anwesend ab Prot.-Nr. 163

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

anwesend bis einschließlich
Prot.-Nr. 167

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd, Dr.

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

nicht anwesend bei Prot.-Nr.
169

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

nicht anwesend bei Prot.-Nrn.
164 und 175

Stadtrat Tratz, Hans

nicht anwesend bei Prot.-Nr.
175

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

nicht anwesend bei Prot.-Nr.
175

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

anwesend bis einschließlich
Prot.-Nr. 166

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan, Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

anwesend ab Prot.-Nr. 163

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

nicht anwesend bei Prot.-Nr.
175

Stadtrat Nikol, Richard

nicht anwesend bei Prot.-Nr.
164

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

anwesend bis einschließlich
Prot.-Nr. 166

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

nicht anwesend bei Prot.-Nrn.
164 und 169

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans
Werkleiter Brandl, Wolfgang
Stadtbaumeister Janner, Manfred
Stadtkämmerer Rehm, Herbert
Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

anwesend bis einschließlich
Prot.-Nr. 170

Abwesend:

Stadtrat Engelhard, Rudolf
Stadträtin Gottstein, Eva
Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia, Dr.

entschuldigt
entschuldigt
erkrankt

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:55 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 25.10.2018
2. Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 69 "Blumenberg-West";
Billigung des Vorentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB
3. Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 65 "Blumenberg Ost 2" mit 17. Änderung des Flächennutzungsplans;
Aufhebung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses
4. Stadtplanung - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Kreiskrankenhaus" zur Errichtung einer Tagesklinik;
Aufstellungsbeschluss
5. Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 66 "Spitalvorstadt";
Abwägung der öffentlichen Auslegung
6. Spitalstadt Eichstätt BA3 - Neuerrichtung der sog. Haifischbar;
Vorstellung der Entwurfsplanung
7. Stadtplanung - Bauleitplanungen Stadt Eichstätt;
Jahresbericht 2018 zu Anzahl und Stand der Bauleitplanverfahren
8. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren;
Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2019

9. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen
10. Antrag der Jugendbeauftragten des Stadtrats auf Einberufung einer jährlichen Jugendbürgerversammlung
11. Antrag von Stadtrat Haugg zur Vermarktungsstrategie der Stadt Eichstätt
12. Gemeinsamer Antrag der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion zur Beantwortung des Fragenkatalogs zu Sperrvermerken, Kita-Plätzen und dem Provisorium Kita-Plätze Hofgarten

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 162 (Vorlage 2018/358)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 25.10.2018

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 25.10.2018 mit folgender inhaltlichen Änderung in der Protokoll-Nr. 155 d): Der letzte Satz des ersten Absatzes erhält auf Hinweis von Stadratsmitglied Arnulf Neumeyer folgende Fassung: „*Ebenfalls erkundigt er sich nach der Laufbahnsanierung am Sportplatz für die Grundschule St. Walburg.*“

Anwesend: 20 Stadratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 163 (Vorlage 2018/353)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 69 "Blumenberg-West";
Billigung des Vorentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Nach wie vor zeigt sich in der Stadt Eichstätt der Bedarf an Bauland für Wohnen und Gewerbe durch die Boom-Region „Ingolstadt“ ungebremst hoch und kann insbesondere aufgrund fehlender Entwicklungsflächen für Wohnen nicht im Sinne einer vorausschauenden Bauleitplanung befriedigt werden.
- b) Zuletzt legte die Verwaltung dem Stadtrat am 18.06.2015 eine Arbeitsgrundlage über die städtebauliche Abwägung der Baulandpotentiale und des Flächenerwerbs, siehe Sitzungsvorlage 2015/106/1, zur Entscheidung und Festlegung der Stadtentwicklungsschwerpunkte für WA- und GE-Gebietsausweisungen vor.
- c) Im Hinblick auf die künftige Baulandausweisung fasste der Stadtrat am 29.09.2011 auf Basis der Sitzungsvorlage 2011/217 den Grundsatzbeschluss, erstrangig den Bodenverkehr zu klären und anschließend die Bauleitplanung zu starten.
- d) Am 23.02.2017 hat der Stadtrat die Planungsleistungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen an das Büro Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt vergeben. (Vorlage 2017/073)
- e) Am 30.11.2017 wurden dem Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung Planungsüberlegungen für ein Wohnbaugebiet im Bereich Blumenberg vorgestellt.
- f) Über die zwischenzeitlich geführten Grundstücksverhandlungen wurde der Stadtrat jeweils in nichtöffentlichen Sitzungen informiert.
- g) Am 26.07.2018 wurde nach Klärung der Grundstücksfragen der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.
- h) Am 13.09.2018 erfolgte der Scoping-Termin mit der Erörterung des Vorhabens mit den Trägern öffentlicher Belange.
- i) Nunmehr liegt ein Bebauungsplanvorentwurf zur Beschlussfassung vor.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Die Große Kreisstadt Eichstätt kann derzeit den Bedarf an freien Bauplätzen für Einfamilienhäuser nicht befriedigen.

Die vorhandenen freien Bauplätze sind ausnahmslos in privater Hand und stehen dem Markt nicht zur Verfügung.

Im Sinne der Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB plant die Große Kreisstadt Eichstätt daher im Stadtteil Blumenberg einen Bebauungsplan für ein WA-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln bzw. aufzustellen.

a) Planungsanlass

In Anbetracht der angespannten Wohnungsmarktlage beauftragte der Stadtrat die Verwaltung im Jahr 2011 geeignete Baulandflächen zu eruieren und zu entwickeln. Zwischenzeitlich konnten die Verhandlungen mit den Eigentümern abgeschlossen werden und das zur Verfügung stehende Areal festgelegt werden.

b) Flächenausweisung im FNP

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Eichstätt, rechtsverbindlich seit dem 14.07.2006, sind o. g. Wohnbauflächen bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich. Ggf. ist der Flächennutzungsplan redaktionell zu berichtigen.

c) Plangebiet und Planungsname

Der Umgriff des künftigen Wohnbaugebiets kann der Anlage 1 entnommen werden. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von rd. 7,84 ha.

O. g. Bebauungsplan wird unter der Nr. 69 mit dem Namen „Blumenberg-West“ geführt.

d) Grundzüge der Bebauungsplanung

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan ohne wesentlichen inhaltlichen Widerspruch entwickelt.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan mit den notwendigen Festsetzungen, wie Art und Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen, öffentliche und private Grünflächen, Verkehrsflächen, etc., erstellt.

Das Gebiet wird als WA-Gebiet in offener Bauweise in Form von Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern mit ca. 400 qm bis 700 qm großen Bauparzellen sowie Geschosswohnungsbauten ausgewiesen.

e) Städtebauliches Plankonzept

Auf Basis o. g. Ausgangsdaten erstellten die beauftragten Planer mehrere Erschließungs- und Parzellierungskonzepte und unterzogen diese einer städtebaulichen, technischen und wirtschaftlichen Abwägung und Empfehlung. Als Grundlage für den zu erstellenden Bebauungsplanentwurf wurde das Plankonzept am 26.07.2018 durch den Stadtrat bestätigt.



3. Bebauungsplanvorentwurf

Der Bebauungsplanvorentwurf wurde aus dem am 26.07.2018 durch den Stadtrat bestätigten Bebauungskonzept unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Scoping-Termins und der ersten Vorplanungen des technischen Erschließungssystems entwickelt.

Der Bebauungsplanvorentwurf ist als Anlage 1 beigefügt. Die Begründung hierzu ist als Vorabzug als Anlage 2 beigefügt.

4. Änderung des Regionalplanes

Im seit 14.07.2018 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt ist westlich der Kinderdorfstraße und somit in unmittelbarer Nähe der ebenfalls im Flächennutzungsplan enthaltenen Wohnbaufläche eine Vorrangfläche für den Gesteinsabbau enthalten. Diese unmittelbare Nähe bedingt bei Umsetzung beider im Flächennutzungsplan dargestellter Nutzungen einen Nutzungskonflikt aufgrund der durch den Gesteinsabbau ausgehenden Immissionen einerseits und dem Schutzbedürfnis der Wohnbauflächen

andererseits. Im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan vor dem Jahr 2006 wurde diese Situation von keiner Fachbehörde bemängelt. Nach Erkundigungen der Stadt Eichstätt ist nach Aussage von ortskundigen Steinbruchbetreibern das Vorkommen nicht ergiebig und eignet sich nicht zur wirtschaftlichen Ausbeute.

Es wird daher vorgeschlagen beim Planungsverband der Region 10 die Herausnahme bzw. Zurücknahme dieser Vorrangfläche aus dem Regionalplan zu beantragen.

5. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt dem vorgelegten Bebauungsplanvorentwurf zu und gibt die weiteren Verfahrensschritte frei.
- b) Die Rücknahme der westlich angrenzenden Vorrangflächen für den Gesteinsabbau auf der Ebene des Regionalplanes ist beim Planungsverband der Region 10 zu beantragen.
- c) Die frühzeitige Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist im Dezember 2018/Januar 2019 geplant.
- d) 1. Quartal 2019 Billigung des Bebauungsplanentwurfs einschl. Begründung im Stadtrat.
- e) 2. Quartal 2019 Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
- f) 2./3. Quartal 2019 Abwägungsprozesses gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

g) Start der Erschließungsarbeiten nicht vor Frühjahr 2020**Niederschrift:**

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dipl.-Ing. Alois Rieder von der beauftragten Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH aus Ingolstadt. Nach einführenden Worten von stellv. Stadtbaumeister Schütte erläutert Herr Rieder die Details der aktuellen Planung und die Ergebnisse des am 13.09.2018 im Rathaus stattgefundenen Skopingtermins anhand einer Präsentation (siehe Anlagen).

Es schließt sich eine ausführliche und kontroverse Debatte an, bei der die sich andeutenden Konflikte (u. a. Vorranggebiet Gesteinsabbau, Naturschutz), die Fernwirkung des Baugebiets, die Geschossentwicklung und die Abwasserentsorgungstrasse erörtert werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in planerischer, rechtlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenberg-West“ gemäß der Anlagen 1 und 2.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die Rücknahme der westlich des Geltungsbereiches angrenzenden Vorrangflächen für den Gesteinsabbau auf der Ebene des Regionalplanes ist beim Planungsverband der Region 10 zu beantragen.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 22 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 17 Stimmen
NEIN 5 Stimmen

Die Gegenstimmen kommen von den Stadtratsmitgliedern Bittlmayer, Haugg, Lechner, Reinbold und Wollny.

Protokoll-Nr. 164 (Vorlage 2018/335)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 65 "Blumenberg Ost 2" mit 17. Änderung des Flächennutzungsplans;
Aufhebung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Am 29.09.2011 wurden auf Anregung des Stadtrates, siehe Sitzungsvorlage 2011/217, sämtliche Flächenpotentiale für Wohnbauland auf der Gesamtgemarkung Eichstätt vorgestellt und beraten. Im Hinblick auf die künftige Baulandausweisung wurden insbesondere die wesentlichen Entwicklungs- und Handlungsschwerpunkte beschlossen und festgelegt, erstrangig den Bodenverkehr zu klären, anschließend die Bauleitplanung zu tätigen und zu guter Letzt die Vermarktung zu starten.
Die Ortsteile der Stadt Eichstätt sollten rein bedarfsorientiert mit einem identischen Ablaufschema entwickelt werden.
- b) Die SPD-Fraktion des Stadtrates hat mit Schreiben vom 20.11.2014 den Antrag an den Stadtrat gerichtet, im Ortsteil Blumenberg Flächen für die Ausweisung von Wohnbauland zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Weiterverfolgung dieses Antrages wurde am 18.12.2014 vom Stadtrat beschlossen.
- d) In der Sitzung am 06.08.2015 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 65 „Blumenberg Ost 2“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, siehe Sitzungsvorlage 2015/279, gefasst. Die erforderliche Anpassung des aktuellen Flächennutzungsplans sollte im Rahmen eines parallel geführten 17. Änderungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgen.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Im Sinne der Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB beabsichtigte die Große Kreisstadt Eichstätt im Ortsteil Blumenberg einen Bebauungsplan für ein WA-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet) mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans, siehe Anlage 1 bis 3, zu entwickeln.

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates den Bodenverkehr vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu klären, versuchte die Verwaltung seit nunmehr 3 Jahren den notwendigen Grunderwerb zu tätigen. Eine Klärung ist bis dato nicht in Sicht. Die Weiterverfolgung der einschlägigen Bauleitplanung erscheint somit nicht zielführend im Sinne einer nachhaltigen Steuerung der Stadtentwicklung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Verfahren zu beenden und die Beschlusslage vom 06.08.2015 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit

paralleler Anpassung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Blumenberg Ost 2“, siehe Anlage, aufzuheben.

3. Verfahrensstand

Der aktuelle Verfahrenstand für o. g. Bauleitplanverfahren stellt sich wie folgt dar:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bau
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

Besagtes Bauleitplanverfahren ist über den ersten Schritt - aus o. g. genannten Gründen.- nicht weiter fortgesetzt worden. Die am 06.08.2015 gefassten Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 33 vom 14.08.2015 zur Einleitung des Verfahrens lediglich bekannt gemacht.

Für das Verfahren zur Aufhebung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung. Im vorliegenden Fall reicht somit die Beschlussfassung zur Aufhebung des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses durch den Stadtrat aus. Die Aufhebungsbeschlüsse sind im Anschluss daran ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt für die in der Anlage 1 rot umrandeten Grundstücksflächen mit den Flur-Nrn. 129, 129/1, 129/2 und 125/30 (Teilfläche) der Gemarkung Blumenberg die Aufhebung des gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 06.08.2015 für den anvisierten Bebauungsplan Nr. 65 "Blumenberg Ost 2" aufgrund der erfolglosen Grunderwerbsverhandlungen.
2. Der Beschluss zur Anpassung des Flächennutzungsplans im Rahmen eines parallel geführten 17. Änderungsverfahrens wird ebenfalls aufgehoben.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 19 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 19 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 165 (Vorlage 2018/337)

Betreff: Stadtplanung - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Kreiskrankenhaus" zur Errichtung einer Tagesklinik;
Aufstellungsbeschluss

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Das Klinikum Ingolstadt beabsichtigt den Neubau von Tagesklinischen Plätzen der Psychiatrie für das Klinikum Ingolstadt am Standort Eichstätt.
Beabsichtigt ist ein 2-geschossiger Bau im westlichen Freiflächenbereich des Klinikgeländes zwischen dem Baudenkmal „Ulmer Hof“ (ehemaliges sog. „altes Krankenhaus“) und dem Klinikum, Bereich Cafeteria.
- b) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2014 (Anlage 2) setzt die Kubatur des bestehenden Klinikgebäudes sowie die vom Krankenhausträger beantragten Erweiterungsflächen als Baurecht fest.
Für die nun geplante zusätzliche bauliche Nutzung müssen durch Festsetzungen im Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen erst noch geschaffen werden.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Die weitere Stärkung des Klinikstandorts Eichstätt wird in allen städtebaulichen Belangen uneingeschränkt begrüßt und unterstützt.

In dem 2-geschossigen Bau sind im Erdgeschoss Praxis- und Behandlungsräume und im 1. Obergeschoss Therapie- und Besprechungszimmer geplant. Im Untergeschoss sind 23 Stellplätze mit der Zufahrt über die bestehende Anlieferstraße zwischen Ulmer Hof und Kapuzinergarten vorgesehen. Auf die Anlagen 1.1 – 1.5 wird verwiesen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweitung bzw. Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung (Errichtung einer psychiatrischen Tagesklinik) wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. 17 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind

3. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans wird unter den o. g. Gegebenheiten das Vereinfachte Verfahren nach den folgenden Verfahrensschritten angewendet:

	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
	Öffentliche Bekanntmachung

Der Geltungsbereich für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist in der Anlage 2 rot umrandet dargestellt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans insbesondere zur Entwicklung bzw. Ausweisung der Tagesklinik ist vom Stadtrat zu beschließen.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Nach dem Vollzug des Aufstellungsbeschlusses für o. g. Bauleitplanung vereinbart die Verwaltung mit dem Klinikum Ingolstadt einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungs- und ggf. anfallenden Gutachterkosten.
- b) Die Verwaltung beabsichtigt, die Planungsleistungen selbst durchzuführen.
- c) Die Verwaltung schlägt vor, sie für die ggf. anstehenden Vergaben von Fachgutachten (z. B. Immissionsschutz) zu ermächtigen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und stimmt den Planungszielen zur Stärkung des Klinikstandorts in der Stadt Eichstätt zu.
2. Der Stadtrat beschließt für die in der Anlage 2 rot umrandeten Grundstücksflächen der Gemarkung Eichstätt die Aufstellung bzw. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Kreiskrankenhaus" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
3. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, geeignete Büros mit der Erstellung der ggf. erforderlichen Gutachten zu beauftragen.
5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 22 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Protokoll-Nr. 166 (Vorlage 2018/349)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung Bebauungsplan Nr. 66 "Spitalvorstadt";
Abwägung der öffentlichen Auslegung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Im Sommer 2015 informierte ein Grundstückseigentümer das Bauamt der Stadt Eichstätt über Planungsabsichten zur Neuordnung seiner Grundstücksflächen innerhalb des historischen Bauquartiers „Spitalvorstadt“.
- b) Am 15.10.2015 wurde der Bauausschuss der Stadt Eichstätt seitens der Stadtverwaltung über o. g. Planungsabsichten informiert und das weitere Vorgehen beraten.

- c) Am 27.10.2015 wurde bei der Stadt Eichstätt eine Bauvoranfrage zur Neuordnung und Neubebauung o. g. Grundstückes im Nordosten der historischen Spitalvorstadt zur planungs- und bauordnungsrechtlichen Prüfung eingereicht.
- d) O. g. Planungsabsichten berühren den sog. unbeplanten Innenbereich und das denkmalgeschützte Ensemble der Altstadt Eichstätts. In der Folge zeigten sich eine Reihe öffentlicher und privater Belange, wie Eigentums- und Nachbarrecht, die durch das Vorhaben berührt werden und die damit eine bauleitplanerische Abhandlung sinnvoll erscheinen ließen.
- e) Am 10.12.2015 wurde die Bauvoranfrage mit der Empfehlung, planungsrechtliche Instrumente anzuwenden im Bauausschuss der Stadt Eichstätt behandelt.
- f) Am 17.12.2015 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/485, für den Bebauungsplan Nr. 66 „Spitalvorstadt“ und beauftragte die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten. Hierbei sollte jedoch zunächst die Fortschreibung der Planung des Hotels in der Spitalstadt bis hin zur Baugenehmigung abgewartet werden.
- g) Zwischenzeitlich wurde der Architekt Werner Prokschi, Eichstätt mit der Bauleitplanung beauftragt.
- h) Am 15.03.2018 hat der beauftragte Architekt Werner Prokschi, Eichstätt eine abgestimmte städtebauliche Grobplanung zur Beratung und Freigabe vorgelegt. Der Stadtrat hat dem zugestimmt.
- i) Am 15.06.2018 hat der Stadtrat den Bebauungsplanentwurf gebilligt. Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der TÖB wurde durchgeführt.
- j) Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung liegt nun zur Abwägung vor.

2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

a) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit der Begründung und der 2D-Berechnung der Wasserspiegellagen zum hydraulischen Nachweis fand nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.09.2018 bis 14.10.2018 statt.

Dabei wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

b) Beteiligung der Behörden und TÖB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf mit Begründung und der 2D-Berechnung mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Die Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 1 dargestellt. Diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB jeweils beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

3. Bebauungsplanentwurf

Im Bebauungsplanentwurf bzw. in der Begründung werden entsprechend der Abwägungsvorschläge folgende redaktionelle Hinweise aufgenommen:

- Ein Hinweis auf das Überschwemmungsgebiet wird entsprechend dem Vorschlag des WWA ergänzt.
- Weitere Forderungen des WWA werden als Hinweis ergänzt und sind in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- Der Fußweg entlang des Altmühlufers wird bis zur Spitalbrücke zeichnerisch eingetragen bzw. verlängert.
- Es wird der Hinweis aufgenommen, dass im Baugenehmigungsverfahren Freiflächengestaltungspläne vorzulegen sind
- Das Bodendenkmal, welches sich im Umgriff befindet wird nachrichtlich mit Planzeichen und Text ergänzt.

Die Ergänzungen der Bauleitplanung durch die weiteren, lediglich redaktionellen Hinweise machen eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

4. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB mit folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
3.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
4.	Öffentliche Bekanntmachung

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat prüft die abgegebenen Stellungnahmen der Anlage 1 beschlussmäßig gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB (sog. Abwägung).
- b) Die Bauleitplanunterlagen sind entsprechend der Beschlusslage redaktionell zu ergänzen.
- c) Der Stadtrat billigt die redaktionell ergänzte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit Begründung.

- d) Die Verwaltung ist zu beauftragen das Verfahren abzuschließen und die Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.
- e) Anschließend ist der Bebauungsplan bekanntzumachen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und beschließt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise nach sachgerechter Abwägung gemäß dem jeweiligen Protokollstand, dargelegt in der Anlage 1, in der Planung zu berücksichtigen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 22 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen
NEIN 1 Stimmen

Die Gegenstimme kommt von Stadtratsmitglied Haugg.

Protokoll-Nr. 167 (Vorlage 2018/327)

Betreff: Spitalstadt Eichstätt BA3 - Neuerrichtung der sog. Haifischbar;
Vorstellung der Entwurfsplanung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die im Jahr 1997 erstellte Haifischbar soll durch einen Neubau ersetzt werden.
In dem Gebäude sind ein Kiosk und öffentliche Toiletten (Damen, Herren und eine behindertengerechte Toilette) untergebracht.
- b) Am 22.12.2017 hat das beauftragte Architekturbüro Blauwerk Architektengemeinschaft, München, die Abtretung der Urheberschaft zum Wettbewerbsentwurf Haifischbar erklärt.

- c) Am 12.04.2018 beauftragte der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss auf Grundlage der Sitzungsvorlage Nr. 2018/070 das Architekturbüro Werner Prokschi Architekt M.A, Eichstätt, mit den Planungsleistungen zum Neubau der Haifischbar.
- d) Die abgestimmte Entwurfsplanung inkl. Kostenschätzung liegt nun zur weiteren Beratung und Freigabe vor.

2. Plangebiet

Das Baufeld der Haifischbar wird nach wie vor im Knotenpunkt der Verkehrsachse Altstadt/Stadtbahnhof mit Altmühltalrad- und Bootswanderweg Altmühl am südwestlichen Rand der historischen Altstadt Eichstätts gesehen.

Der Standortort soll gemäß dem Wettbewerbsergebnis leicht nach Westen, siehe Anlage 1 und 2, versetzt werden. Die genaue Lagebestimmung sollte im Hinblick auf die Ergebnisse des laufenden Wettbewerbsverfahrens „Realisierungswettbewerb Herzogsteg“ abgewartet werden.

a) Planungsanlass

Die sog. Haifischbar wurde vor ca. 20 Jahren zur Stärkung des Boots- und Fahrradtourismus in einfacher Containerbauweise errichtet.

Sie beinhaltet eine öffentlichen WC-Ausstattung, einen Verkaufskiosk, eine Freisitzanlage, eine Bootsanlegestelle sowie ein Sonnendeck.

Zwischenzeitlich sind die baulichen Einrichtungen abgewirtschaftet und insbesondere die WC-Anlagen nicht mehr gebrauchsfähig.

Eine nachhaltige Sanierung ist aufgrund der leichten Bauweise unwirtschaftlich.

Aktuell wird die außer Betrieb genommene WC-Anlage der Haifischbar durch ein Containerprovisorium ersetzt.

b) Planungsziel

Die Haifischbar ist sowohl für die Rad- und Bootwanderer sowie für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt ein zentraler Anlaufpunkt und ein Schwerpunkt der touristischen Infrastruktur.

Die neue Haifischbar soll daher die bestehenden Nutzungen mit ca. 97,5 m² Bruttogeschossfläche in verbesserter Form und Funktion architektonisch ansprechend widerspiegeln und gleichzeitig der Barrierefreiheit Rechnung tragen.

Von großer Bedeutung zeigt sich die Frage, ob und inwieweit die bestehenden Nutzungen insbesondere der Gastronomie im Bereich der Funktions- und Freiflächen erweitert bzw. ausgedehnt werden sollen.

In diesem Zusammenhang wären auch die Belange der Anwohner sowie der Gewerbetreibenden (Hotel) zu berücksichtigen.

Die Verwaltung rät aufgrund der komplexen öffentlichen wie privaten Interessenslage zu einer verhaltenen Nutzungserhöhung. D. h. die Gastronomieerweiterung sollte maßvoll angelegt sein und sich auf das Nötigste beschränken.

Angemerkt sei, dass durch die Lage an der Altmühl auch die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden müssen.

3. Vorentwurfsplanung inkl. Kostenschätzung

Das Architekturbüro Werner Prokschi Architekt M.A, Eichstätt, hat in Abstimmung mit der Verwaltung sowie der Pächter-/Nutzerin das Raumprogramm inkl. der Funktions- und Planungsparameter eruiert und ein belastbares Planungskonzept, siehe Anlagen 1 bis 5, erarbeitet.

a) Lage und Hochwasserkoten

Wie bereits dargelegt soll die Situierung der Haifischbar zum einen auf die Ergebnisse des laufenden Wettbewerbsverfahrens „Realisierungswettbewerb Herzogsteg“ sowie auf die damit einhergehende Freiflächenplanung abgestellt werden.

Die Festlegung der exakten Lage bleibt vorerst außen vor. Der Vorentwurf baut daher auf den Planungsvorgaben des Wettbewerbsergebnisses „Städtebaulicher und Freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb Spitalstadt Eichstätt“, siehe Anlage 6, auf und berücksichtigt nachfolgende Hochwasserkoten:

HQ 100 (entspricht Niveau Deck HFB)	+ 388,51
HQ 20	+ 387,79
HQ 10	+ 387,51
HQ 5	+ 387,18
Altmühl	+ 386,00
Weg an der Altmühl	+ 386,68
Bodenniveau HFB	+ 387,20

b) RAUMPROGRAMM

Küche / Kiosk / Ausschank:	15,50 m ²
Geschirrrückgabe / Abspülen:	5,00 m ²
WC-Personal:	2,60 m ²
Kühlraum:	5,00 m ²
Flur Gastronomie:	5,15 m ²
Hausanschlussraum:	2,85 m ²
Leergutlager:	5,00 m ²
Lagerraum / Liegen:	6,30 m ²
Müllraum:	3,60 m ²
Behinderten-WC:	4,90 m ²
Damen-WC:	12,50 m ²
Herren-WC:	12,50 m ²

Gesamt NNF: **80,90 m²**

Überdachte Außenfläche gesamt: **81,50 m²**

c) Baubeschreibung

Objekt Haifischbar Eichstätt:	Kiosk mit Gastronomie und öffentlicher WC-Anlage
Gebäudeklasse:	GK 1
Außenwände/Fassade:	Naturstein (alternativ z. B. Keramik oder Holz) + Sichtbeton
Tragende Wände/Stützen:	Stahlbeton
Trennwände:	Stahlbeton

Decke EG:	Stahlbeton
Fußbodenaufbau:	Gussasphaltbelag im Außenbereich und Fliese bei Gastronomie + WC-Anlage
Tragwerk Dach:	Stahlbetonplatte
Dachhaut:	leichtes Pultdach gedämmt mit extensiver Begrünung und Oberlichtern
Treppen:	Haupttreppe Süd sowie Rampenanlage Ost als Stahlkonstruktion
Feuerstätte:	Gasheizungsanlage/Gastherme
Kamin:	Massivbauweise mit Edelstahlrohr oberhalb der Dachfläche
Grundfläche:	182 m ² zzgl. Rampen-/Treppenanlage
Geschossfläche:	61,5 m ²
Baumasse:	670 m ³ inkl. Luftraum
Brutto-Rauminhalt:	300 m ³ (ohne Luftraum und überbauter Außenfläche)

d) Kostenschätzung

Die Baukosten der jeweiligen Kostengrubenangaben sind in Bruttobeträgen inkl. Mehrwertsteuer ausgewiesen.

KG 100

entfällt

KG 200

Freimachen / Abriss / Entsorgung

HFB alt (100 m² x 3m = 300 m³ x 150 €/m³) 45.000 €

Erschließung abhängig von Lage 17.500 €

Summe 62.500 €

KG 300 + 400

BGF Raum = 100 m² x 2.000 €/m² 200.000 €

Aushub / Gründung = 120 m² x 300 €/m² 36.000 €

Herstellung Sockelzone = 120 m² x 200 €/m² 24.000 €

Geschossdecke EG = 182 m² x 350 €/m² 63.700 €

Decke Dach = 182 m² x 400 €/m² 72.800 €

Rampe mit Treppe = 36,5 m² x 1.500 €/m² 55.000 €

Treppe groß Südseite = 10 m² x 1000 €/m² 10.000 €

Summe 461.500 €

KG 500

Außenanlagen / befestigte Flächen 30.000 €

KG 600

Küchenblock/Theke/Schränke pauschal 85.000 €

KG 700

Baunebenkosten KG 300 + 400 = 461.500 € x 27 % **124.605 €**

Gesamtsumme 763.105 €

Gesamtsumme aufgerundet 765.000 €

4. Finanzierung

Für die Finanzierung der Baumaßnahmen in der Spitalstadt wurden im Haushalt 2018 auf der Haushaltsstelle 5.1.1.1.0.1 – 096101 Mittel in Höhe von 915.000 € vorgesehen.

Die folgenden Planungsschritte sind somit finanziert.

Die Mittel für die Bauleistungen werden im Haushalt 2019 in ausreichender Höhe angemeldet.

Angemerkt sei, dass die Verwaltung für die Neuerrichtung der Haifischbar inkl. öffentlicher WC-Anlagen Fördermittel entweder über das einschlägige Städtebauförderungsprogramm oder alternativ über das Leader-Programm beantragen wird.

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat gibt das Raumprogramm sowie den Vorentwurf nebst Baubeschreibung und Kostenschätzung gemäß den Angaben des Architekturbüros Werner Prokschi Architekt M.A, Eichstätt, frei und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten
- b) Die weiteren Ingenieurleistungen werden seitens der Verwaltung bedarfsgerecht abgefragt und beauftragt.
- c) Der Rückbau der alten Haifischbar ist Ende 2019 geplant, der Neubau 2020 ggf. parallel mit dem Herzogsteg bzw. leicht versetzt.

Niederschrift:

Der Vorsitzende begrüßt den mit der Planung beauftragten Architekten Werner Prokschi aus Eichstätt, der auf die vorbereitende Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 15.11.2018 verweist. Dort war die Planung bereits ausführlich erörtert worden.

Nach den Darlegungen von Architekt Prokschi, auch anhand eines Modells der Planung, ergibt sich eine ausführliche Debatte, bei der die Zahl der Toilettenplätze insbesondere für Frauen, die veranschlagten Kosten („sehr teuer“) sowie die Gestaltung des Gebäudes erörtert werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt dem dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, grundsätzlich zu, befürwortet das Raumprogramm sowie die Planungsaussagen des Vorentwurfes inkl. Kostenschätzung und gibt die weiteren Planungsschritte frei.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Planungs- und Ingenieurleistungen bedarfsgerecht im Rahmen der regulär eingestellten HH-Mittel zu beauftragen.
3. Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt über die 2018 eingestellten Haushaltsmittel der Haushaltsstelle 5.1.1.1.0.1 – 096101 (Bahnhofsgelände, Anlagen im Bau) und folgende.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 20 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 168 (Vorlage 2018/334)

Betreff: Stadtplanung - Bauleitplanungen Stadt Eichstätt;
 Jahresbericht 2018 zu Anzahl und Stand der Bauleitplanverfahren

Vorgang:

Auf Anfrage von Frau Stadträtin Tanja Schorer-Dremel über die Anzahl laufender bzw. nicht abgeschlossener Bebauungspläne gab die Verwaltung die Liste sämtlicher Bauleitplanverfahren der Stadt Eichstätt zusammen mit dem jeweiligen Verfahrens- bzw. Rechtsstand erstmals im Herbst 2014, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/407, zur Kenntnis.

Gemäß einschlägigen Beschluss des Stadtrats vom 06.11.2014 ist die vorgelegte Liste im einjährigen Rhythmus zu aktualisieren und jeweils gegen Ende eines Kalenderjahres dem Stadtrat vorzulegen.

Mit der anliegenden aktualisierten Liste, siehe Anlage 1.1 bis 1.4 Stand 05.11.2018, kommt nun die Bauverwaltung dem Berichtsauftrag nach.

Anwesend: 19 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 169 (Vorlage 2018/320/1)

Betreff: Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren;
Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2019

Vorgang:**1. Ausgangslage**

a) Die Stadt Eichstätt ist bereits seit 1973 in wechselnde Städtebauförderungsprogramme aufgenommen (Bund-Länder-Programme, Bayerisches Programm).

b) Seit dem Programmjahr 2009 erfolgt die Förderung im damals neu aufgelegten Bund-Länder-Teilprogramm IV „Aktive Zentren“.

Aus diesem Teilprogramm wurden der Stadt für die Programmjahre 2009 bis einschließlich 2017 Bundes- und Landesmittel in Höhe von 2.772.900 € als Förderrahmen zur Verfügung gestellt. Damit konnten zusammen mit dem städtischen Eigenanteil verschiedenste Einzelmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten von 4.621.500 € gefördert werden.

Der Förderrahmen für das Programmjahr 2018 wurde erst mit Schreiben der Regierung vom 12.10.2018 bewilligt. Zu förderfähigen Kosten in Höhe von 490.000 € stehen Bundes- und Landesmitteln von 294.000 € für noch zu beantragende Einzelmaßnahmen zur Verfügung. Aus den Förderrahmen der Programmjahre 2016/17 können rein rechnerisch noch für ungebundene 157.800 € Fördermittel Bewilligungsanträge gestellt werden.

c) Mit Schreiben vom 09.10.2018 hat die Regierung von Oberbayern mitgeteilt, dass unsere Bewerbung um die Aufnahme in die **Förderinitiative „Innen statt Außen“** (siehe Stadtratsvorlage 2018/180) erfolgreich war. Aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm wird im Programmjahr 2018 folgender Förderrahmen bewilligt:

Förderfähige Kosten: 706.000 €

Landesmittel: 564.000 €.

Der Fördersatz beträgt 80 von Hundert. Der Eigenanteil der Stadt somit nur 20 %.

Diese Rahmenbewilligung muss bis zum 31.12.2018 durch vorliegende bewilligungsreife Anträge für förderfähige Maßnahmen ausgeschöpft werden. Andernfalls können die Mittel jederzeit auf andere Maßnahmen anderer Kommunen umgeschichtet werden.

Für die unter anderen angemeldete Einzelmaßnahme **„Modernisierung und Umnutzung Baudenkmal Walburgiberg 5, Gästehaus der Abtei St. Walburg“** kann ein bewilligungsreifer Antrag fristgerecht vorgelegt werden. Hier können zu förderfähige Kosten in Höhe von 490.000 € Landesmittel von 392.000 € gebunden werden.

Eine gesonderte, detaillierte Stadtratsvorlage hierzu wird noch zur Entscheidung vorgelegt.

Ein weiterer Förderantrag für die ebenfalls angemeldete private Modernisierung des Jurahauses Westenstraße 121 wurde am 25.10.2018 mit der Regierung abgestimmt. Hierfür sind 140.000 € förderfähige Kosten errechnet worden.

Für bewilligungsreife Anträge stünden somit noch ein Rahmen von 76.000 € förderfähigen Kosten zur Verfügung.

- d) Die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2019 ist jährlich bis spätestens 01. Dezember 2018 bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

2. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat im Verfolg der laufenden und bekannten zukünftigen Sanierungsmaßnahmen (in Abstimmung mit den bereits erfolgten Anmeldungen zur Haushaltsaufstellung 2018 und Vorbereitungen für 2019) den Jahresantrag für das Programmjahr 2019 erarbeitet.

Die einzelnen Maßnahmen sind in der anliegenden Aufstellung „Erläuterung zum Jahresantrag 2019“ mit Stand vom 15.10.2018 in der aktualisierten Fassung vom 14.11.2012, siehe Anlage 1.1 bis 1.2, aufgelistet.

Hinweis: Die Nummerierung der Einzelmaßnahmen erfolgt fortlaufend in Fortsetzung der vorangegangenen Bedarfsanmeldungen.

- a) Eine Vorbesprechung und Abstimmung der zu beantragenden Maßnahmen für das Programmjahr 2019 ist am 25.10.2018 im Rahmen eines Amtstages Städtebauförderung mit der Regierung von Oberbayern in Eichstätt erfolgt.
- b) Schwerpunkte der Städtebauförderung werden, wie in den vergangenen Jahren, die Umsetzung der noch ausstehenden **Ordnungsmaßnahmen in der Spitalstadt** sein:
- Im Januar 2019 findet die Preisgerichtssitzung für den ausgelobten **Wettbewerb für den Ersatz der Fußgänger- und Fahrradbrücke „Herzogsteg“** statt. Die entstehenden Verfahrens- und Betreuungskosten sind förderfähig.
 - Der Restausbau zur **„Neugestaltung des Bahnhofsplatzes mit Umfeld, BA II Unterabschnitt C2, der Restfläche an der B 13“** mit den Fahrradabstellanlagen und der direkten Verbindung zur Bundesstraße können nach Abschluss der Anpassungsarbeiten am Bahnsteig mit Rückbau des Bahngleises, der Entwidmung und dem Erwerb der nicht mehr für Zwecke der Bundesbahn benötigten Grundstücksflächen angegangen werden.
 - Nach Fertigstellung der Bebauung der Baufelder W1 und W2 steht nach dem **Neubau des Herzogstegs** die **Neugestaltung der Altmühlau** in diesem Bereich mit den Infrastruktureinrichtungen der „Haifischbar“ als nächster Teil-Bauabschnitt (BA III A) zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses an.

Anmerkung:

Auf Anregung des Haupt- und Werkausschusses in der vorberatenden Sitzung vom 08.11.2018 wird der Beginn der geplanten Ordnungsmaßnahme Nr. 2.7 „Neugestaltung **Grünzug Altmühlaue** mit Infrastruktur im Bereich der Spitalstadt“ um ein Jahr auf 2020 vorverlegt. Grund hierfür ist, dass unmittelbar im Anschluss an die Baufertigstellung des neuen Herzogstegs die Frei- und Grünanlagen mit der neuen Haufischbar in der Altmühlaue zwischen Freiwasserparkplatz und der Spitalvorstadt zur Ausführung kommen sollen. Nach Inbetriebnahme des Hotels in der Spitalstadt 2020 sollen die städtischen Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft so schnell wie möglich fertiggestellt sind.

- Die städtebaulichen Mehrkosten beim barrierefreien Ausbau der **innerstädtischen Straßen** werden als Jahresposition angemeldet. Die Umsetzung wird Zug um Zug als einzelne Maßnahmen der **Barrierefreien Innenstadt** erfolgen. Hierzu muss die vorliegende Feinuntersuchung „Barrierefreie Altstadt“ noch um kleinere Teilbereiche im Sanierungsgebiet „Ostenstraße“ ergänzt werden. Das fertige Konzept muss im Anschluss daran den Bürgern vorgestellt und mit der Behindertenbeauftragten abgestimmt werden.
- Im Sanierungsgebiet 3 „Buchtalvorstadt“ steht die **Neuordnung** des freigemachten Areals **Antonistraße 30 – 34** u. a. zur Umsetzung des formulierten Sanierungsziels „Quartiersgarage“ an. Die Honorarabfrage ist erfolgt. Die Planungsleistungen sind bis zur Genehmigungsphase vergeben (s. Sitzungsvorlage 2017/269). Die bauliche Umsetzung ist in den Folgejahren vorgesehen.
- Einige **private Modernisierungsmaßnahmen** sind in Vorbereitung. In wie weit diese im Kalenderjahr 2019 zu realisieren sind, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Dafür ist wie jedes Jahr eine Pauschalposition in Höhe von 90.000 € in Ansatz gebracht worden.

Hinweis: Soweit die Modernisierungen „Gästehaus der Abtei St. Walburg“ und „Jurahaus Westenstraße 121“ gesichert aus dem Bayerischen Sonderprogramm „Innen statt Außen“ gefördert werden, entfallen diese Ansätze in der Bedarfsanmeldung für das Bundesländer-Städtebauförderungsprogramm. Die beiden Maßnahmen wurden deshalb farblich in grüner Schrift als Eventualposten zur Disposition dargestellt.

- c) Das etablierte **Kommunale Förderprogramm** wird kontinuierlich weitergeführt.
Die Programmergänzung um ein „**Kommunales Geschäftsflächenprogramm**“ ist bisher auf niedrigem Niveau angelaufen. Bei entsprechend höherem Bekanntheitsgrad wird sich auch dieses Programm als ein Instrument zur Belebung und Steigerung der Attraktivität der Innenstadt verstetigen.
Der für das Programmjahr 2019 deutlich erhöhte Bedarfsansatz resultiert aus der berücksichtigten umfassenden Fassadensanierung am Baudenkmal der Dom-Augusto-Stiftung am Domplatz. Zudem muss die umfassende Modernisierung des Jurahauses Pedettistraße 18 aus förderrechtlichen Gründen wieder, wie ursprünglich vorgesehen, im

Kommunalen Förderprogramm abgewickelt werden. Beide Maßnahmen schlagen mit jeweils 100.000 € förderfähigen Kosten zu Buche. Dazu kommt, dass einige laufende Fassadensanierungen, die 2018 nicht abgeschlossen werden können, in 2019 auf Forderung der Regierung über einen neuen Folgeantrag abzuwickeln sind.

Der Bewilligungsbescheid „Kommunales Programm, Folgejahre 2016 – 2018“ ist noch im laufenden Jahr mit Verwendungsnachweis abzurechnen. Die hier bisher zur Verfügung stehenden Fördermittel werden entsprechend gekürzt. Beim Antrag für die Folgejahre 2019/20 wird ein entsprechender Mittelansatz berücksichtigt und Neubewilligt.

- d) 2017/18 konnte über den **öffentlich-privaten Projektfonds** (frühere Bezeichnung Verfügungsfonds) das Fußgängerleitsystem umgesetzt werden. Das Projekt „Online-Schaufenster Eichstätt“ ist mit über 40 Einzelhändlern, Gewerbetreibenden und Dienstleistern Mittels gestartet. Eine Verlängerung der Förderphase bis Ende 2019 wird angestrebt und mit der Regierung verhandelt.

Mittels erhoffter Einzahlungen von Privaten und Institutionen sowie mit flankierenden öffentlichen Mitteln soll der Fonds 2019 wiederum mit 20.000 € für Folge- und neue Projekte ausgestattet werden. Bekanntermaßen entscheidet die Strategieguppe über die Freigabe der eingereichten Anträge.

Die aktive Beteiligung Privater zur Belebung der Innenstadt soll durch die Fortführung des Projektfonds als Konstante etabliert und weiterentwickelt werden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die in der Sitzungsvorlage dargestellten aktualisierten „Erläuterungen zum Jahresantrag 2019“ des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms IV - Aktive Zentren zur Kenntnis. Die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen für das Programmjahr 2019 sowie der Vorausschau für die Fortschreibungsjahre 2020 mit 2022 gemäß der aktualisierten Anlage 1.1 bis 1.2 wird zugestimmt. Sie werden zur Anmeldung für das Programmjahr 2019 frei gegeben.
2. Der Stadtrat ist mit der Bereitstellung des anteiligen kommunalen Eigenmittelanteils in Höhe von 40 v.H. der förderfähigen Kosten einverstanden. Die Ansätze sind bei der Haushaltsaufstellung 2019 und folgende entsprechend anzumelden und zu berücksichtigen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, die Bedarfsmitteilung und den dazugehörigen Maßnahmenplan für das Programmjahr 2019 bei der Regierung von Oberbayern termingerecht vorzulegen.

Anwesend: 17 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 17 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 170 (Vorlage 2018/356)

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen

Vorgang:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 13.11.2018 den beigefügten Antrag zur Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen gestellt.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Bittlmayer erläutert ausführlich den Inhalt des Antrages, worauf sich eine Aussprache anschließt, bei der Stadtratsmitglied Schorer-Dremel daran erinnert, dass es in früheren Jahren die Aussage gegeben habe, eine Sitzungsvorlage sei so lange nichtöffentlich, bis sie öffentlich behandelt worden sei. Sie bittet um eine juristische Prüfung dieser widersprüchlichen Auffassungen.

Stadtratsmitglied Bittlmayer ergänzt, dass auch die Stadt selber ein Urheberrecht auf die Sitzungsunterlagen besitze.

Der Vorsitzende kündigt eine Klärung der entsprechenden Fragen an sowie Aufbereitung gemäß dem Antrag und Vorlage in einer der nächsten Sitzungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Weiterverfolgung des Antrags vom 13.11.2018.

Anwesend: 19 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Protokoll-Nr. 171 (Vorlage2018/355)

Betreff: Antrag der Jugendbeauftragten des Stadtrats auf Einberufung einer jährlichen Jugendbürgerversammlung

Vorgang:

Die Jugendbeauftragten des Stadtrats Klaus Bittlmayer und Fred Pfaller haben mit Schreiben vom 05.11.2018 den beigefügten Antrag auf Einberufung einer jährlichen Jugendbürgerversammlung gestellt.

Niederschrift:

Stadratsmitglied Bittlmayer erläutert ausführlich die Ideen, die hinter dem Antrag stehen. In der anschließenden Aussprache wird der Antrag offen aufgenommen, von mehreren Stadratsmitgliedern jedoch auch darum gebeten, bestimmte „Knackpunkte“ zu klären. Beispielsweise wird die Ziff. 2 des Antrags als „zu schwammig“, die Ziff. 4 wird als kommunalrechtlich problematisch und die Ziff. 5 als bereits durch die Jugendbeauftragten erfüllt, bezeichnet.

Stadratsmitglied Schorer-Dremel spricht sich für eine Weiterverfolgung des Antrages aus, jedoch sei inhaltlich zu klären, wie dies in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu verankern sei und wie das Rederecht mit der notwendigen demokratischen Legitimation zu vereinbaren sei. Weiterhin stellt Stadratsmitglied Schorer-Dremel den Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte. Daraufhin führt der Vorsitzende folgenden

Beschluss herbei:

Dem Antrag auf Ende der Debatte wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA **18 Stimmen**
NEIN **1 Stimme**

Die Gegenstimme kommt von Stadratsmitglied Gabler-Hofrichter

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Weiterverfolgung des Antrags vom 05.11.2018.

Anwesend: 19 Stadratsmitglieder**Abstimmungsergebnis:**

JA **19 Stimmen**
NEIN **0 Stimmen**

Protokoll-Nr. 172 (Vorlage 2018/359)

Betreff: Antrag von Stadtrat Haugg zur Vermarktungsstrategie der Stadt
 Eichstätt

Vorgang:

Stadtrat Haugg hat mit Schreiben vom 15.11.2018 den beigefügten Antrag zur Vermarktungsstrategie der Stadt Eichstätt gestellt.

Niederschrift:

Im Rahmen der Aussprache stellt Verwaltungsdirektor Bittl fest, dass es eine derartige Broschüre in jedem Fall geben werde, wobei jedoch die Standortbeauftragte Frau Michel derzeit sehr ausgelastet sei. Geplant sei, dass das künftige Gewerbegebiet mit Eingang in die Broschüre findet, ebenso die neuen Existenzförderrichtlinien.

Im Rahmen der Aussprache äußern mehrere Stadtratsmitglieder Bedenken gegen eine gedruckte Form der Broschüre, besser sei es das Geld in eine attraktive Homepage zu stecken mit entsprechender Downloadmöglichkeit.

Stadtratsmitglied Haugg ändert daraufhin seinen Antrag und verzichtet auf die „gedruckte Form“ der Broschüre, wobei er kritisiert, dass das Geschäftsflächenprogramm noch immer nicht auf der Homepage der Stadt zu finden sei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag vom 15.11.2018 weiterzuverfolgen, jedoch mit der Änderung, dass auf die „gedruckte Form“ der Broschüre verzichtet wird.

Anwesend: 19 Stadtratsmitglieder**Abstimmungsergebnis:**

JA	18 Stimmen
NEIN	1 Stimme

Die Gegenstimme kommt von Stadtratsmitglied Pfaller.

Protokoll-Nr. 173 (Vorlage 2018/362)

Betreff: Gemeinsamer Antrag der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion zur Beantwortung des Fragenkatalogs zu Sperrvermerken, Kita-Plätzen und dem Provisorium Kita-Plätze Hofgarten

Vorgang:

Die Stadtratsfraktionen der CSU und der SPD haben mit Schreiben vom 08.11.2018 den beigefügten gemeinsamen Antrag zur Beantwortung des Fragenkatalogs betr. Sperrvermerke, Kita-Plätze und Provisorium Kita-Plätze Hofgarten gestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Weiterverfolgung des Antrags vom 08.11.2018.

Anwesend: 19 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 19 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng